

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern

Satzung des Vereins "Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern ".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
3. Sitz des Vereins ist Lenglern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Musik, Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums,
 - Förderung der Gemeinschaft durch kulturelle und soziale Angebote,
 - Förderung von Naturschutz und Nachhaltigkeitsprojekten,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Zusammenhaltes der Dorfbevölkerung sowie gemeinnütziger Zwecke.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb eines offenen Dorfgemeinschaftshaus Lenglern für Jung und Alt,
 - b) die Förderung oder Durchführung offener kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Lesungen im DGH Lenglern,
 - c) die Förderung von Projekten zur Förderung des Naturschutzes und der Nachhaltigkeit im dörflichen Zusammenleben,
 - d) Angebote überparteilicher politischer Bildung in den Bereichen Heimatkunde, Demokratie und Menschenrechte,
 - e) Besuchs-, Gesprächs- und Unterstützungsangebote für alte oder hilfsbedürftige Dorfbewohner,
 - f) die Pflege der Zusammenarbeit zwischen den in Lenglern und den Nachbardörfern aktiven Vereinen, Kirchen und Initiativen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern

- b) juristische Personen
 - c) Vereine – unabhängig davon, ob diese im Vereinsregister eingetragen sind - , sonstige Vereinigungen, Organe und Verbände
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
 6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder nach § 3.1 sind verpflichtet,
 - a) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
 - b) eine von der Mitgliederversammlung festgelegte jährliche Mindestanzahl an Arbeitsstunden für den Betrieb und die Instandhaltung des Dorfgemeinschaftshauses zu leisten. Diese Pflicht entfällt für Mitglieder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.
2. Näheres ergibt sich aus Beitrags- und Arbeitsordnung.

§ 5 Nutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Lenglern (kurz DGH Lenglern) erfolgt auf Grundlage einer Nutzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Nutzungsordnung regelt die Mietbedingungen, Pflichten der Nutzer und die Hausordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
 - b) bis zu fünf weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder der Vereinsführung.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils gemeinsam zu zweit. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern

- gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.
3. Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden ebenfalls für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.
 4. Vertreter der Vereine, sonstigen Vereinigungen, Organe und Verbände, die Mitglied im Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern sind, sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und sich an den Diskussionen zu beteiligen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands.
 5. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden. Zu den zu besetzenden Positionen gehören mindestens Versammlungsleitung, Schriftführung, Kassenführung und jeweils deren Stellvertretungen.
 6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung von Ordnungen (z. B. Nutzungsordnung, Beitragsordnung, Arbeitsordnung) für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - f. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder online abgehalten werden können oder im Umlaufverfahren.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfenden
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über die Arbeitsordnung, insbesondere die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden.
 - f) Beschlussfassung über weitere Ordnungen, insbesondere die Nutzungsordnung.
 - g) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - j) Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist. Protokoll führt die vom Vorstand in der Geschäftsordnung benannte Schriftführung, bzw. bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, jeweils die versammlungsleitende und protokollführende Person, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Über die Aufnahme dieser Angelegenheiten in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern

2. Die Mitgliederversammlung wird gemäß Geschäftsordnung von der Versammlungsleitung geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Wahl erfolgt dann im Sinne von „Wahl des ersten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds“, dann des zweiten etc. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl als Stichwahl zwischen den bestplatzierten Kandidaten zu wiederholen.

§ 13 Kassenführung

1. Das gemäß Geschäftsordnung verantwortliche Vorstandsmitglied hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - a) Die Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Prüfung sicherzustellen, erfolgt die Wahl der Kassenprüfer im jährlichen Wechsel, sodass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
 - b) Ein ausscheidender Kassenprüfer kann frühestens nach einer Pause von einem Jahr erneut gewählt werden.
3. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Liquidatoren sind gemäß Geschäftsordnung benannte Vorstandsmitglieder als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bovenden, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Lenglern zu verwenden hat.

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lenglern

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, um die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.